OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302194/8/BMa/TK

Datum:
Linz, 30. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28.11.2018, GZ: Ge-1460/18, wegen Übertretung des LSD-BG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafen zu den Spruchpunkten A) 1., 2., 3., und 4.) werden mit jeweils 2.500 Euro (insgesamt 10.000 Euro) sowie die Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 42 Stunden (insgesamt 168 Stunden) und zu Spruchpunkt B) 1., 2., 3., 4., 5. und 6. mit jeweils 3.000 Euro (insgesamt 18.000 Euro) sowie die Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 50 Stunden (insgesamt 300 Stunden) festgesetzt. Die angeführte Strafnorm § 26 (1) Ziff. 3 leg.cit. wird jeweils mit „zweiter Strafsatz“ ergänzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Steyr vom 28.11.2018, Ge-1460/18, wurde I.M. wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma S GmbH in x, V., D, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

A)

1. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. E.G. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine Sozialversicherungsunterlagen (A1) vorlegen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. P.C. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine Sozialversicherungsunterlagen (A1) vorlegen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. S.F. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine Sozialversicherungsunterlagen (AI) vorlegen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
4. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. Y.C. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine Sozialversicherungsunterlagen (A1) vorlegen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

B)

1. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. E.G. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine ZKO-Meldung vorlegen oder elektronisch zugänglich machen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff 1 LSD-BG (ZKO-Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form vorzulegen haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. S.C. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine ZKO-Meldung vorlegen oder elektronisch zugänglich machen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (ZKO-Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form vorzulegen haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. P.C. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine ZKO-Meldung vorlegen oder elektronisch zugänglich machen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (ZKO-Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form vorzulegen haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
4. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. S.F. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine ZKO-Meldung vorlegen oder elektronisch zugänglich machen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (ZKO-Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form vorzulegen haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
5. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. Ü.B. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine ZKO-Meldung vorlegen oder elektronisch zugänglich machen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (ZKO-Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form vorzulegen haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
6. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. Y.C. (geb. am x) zumindest am 6.9.2018 um 13.10 Uhr zur Beschäftigung auf dem Bauvorhaben in S., x (Bauvorhaben der Fa. E.) entsandt wurde. Dieser konnte auf oa. Arbeits/Einsatzort keine ZKO-Meldung vorlegen oder elektronisch zugänglich machen. Da Beschäftiger für jede entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. §21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (ZKO-Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form vorzulegen haben und Sie bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-

Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) bestraft wurden, stellt dies eine wiederholte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

ad A) 1.bis ad A)4.
§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Ziff. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F.
ad B)1.bis ad B)6.
§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Ziff. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von EURO	**falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von**	**Freiheitsstrafe von**	**gemäß**
A)			
ad 1. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l) Ziff.3 leg.cit.
ad 2. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l) Ziff.3 Ieg.cit.
ad 3. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l) Ziff.31eg.cit.
ad 4. € 1.000.--	48 Stunden	---	§26(l) Ziff.3 leg.cit
€ 4.000,--	192 Stunden		
B)			
ad 1. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l)Ziff.3 1eg.cit.
ad 2. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l)Ziff.3 1eg.cit.
ad 3. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l)Ziff. 3 leg.cit.
ad 4. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(1)Ziff. 3 leg.cit.
ad 5. € 1.000,--	48 Stunden	---	§26(l)Ziff.3 leg.cit.
ad 6. € 1.000.--	48 Stunden	---	§26(1)Ziff. 3 leg.cit.
€ 6.000,--	288 Stunden		

Insgesamt A) + B):

€ 10.000,-- oder 480 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

EUR 1.000,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

EUR 11.000.-- Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig von der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr die Beschwerde vom 11.12.2018

eingebracht, mit der im Wesentlichen unter Anführung von bereits zwei rechtskräftigen Verurteilungen die Höhe der verhängten Geldstrafe bekämpft wurde, weil es sich hier um einen Wiederholungsfall handle.

1.3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem LVwG Oö. vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 22.02.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der ein Vertreter und ein Rechtsvertreter des M. sowie ein Vertreter des Finanzamts gekommen waren.

3. Das LVwG Oö. hat erwogen:

3.1. Feststellungen, die zur Festsetzung der Höhe der Strafe relevant sind:

M. bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 2.050 Euro netto, er ist sorgepflichtig für seine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder. Er ist hundertprozentiger Gesellschafter der S. GmbH, die einen Wert von ca. 200.000 Euro repräsentiert.
Wegen Übertretungen des LSD-BG wurde M. bereits in zwei Fällen rechtskräftig verurteilt, und zwar in den Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Zl. SanRB96-124-2017, wobei das Erkenntnis am 27.03.2018 in Rechtskraft erwachsen war und des Magistrats Villach, Zl. 1/S45465/2017, dieses Erkenntnis war am 09.12.2017 in Rechtskraft erwachsen.
Die erforderlichen Sozialversicherungsdokumente und ZKO-Meldungen waren vorhanden, wurden aber aus Schlampigkeit den Vertretern des Finanzamts, anlässlich der telefonischen Kontaktaufnahme dieser mit der Firma S., während der durchgeführten Kontrolle, nicht übermittelt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und den vom LVwG Oö. durchgeführten Beweisverfahren ergeben. Dass es sich im vorliegenden Fall um eine wiederholte Übertretung des LSD-BG handelt, wurde auch anlässlich der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.02.2019 außer Streit gestellt. Die Feststellungen zum Einkommen, zu den Sorgepflichten und zum Vermögen des M. beruhen auf den unwidersprochen gebliebenen Angaben seines Vertreters in der mündlichen Verhandlung.
Dem Vorbringen des Vertreters des M., dass die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Bereich des M. vorhanden waren, aber auf Grund von Schlampigkeit nach telefonischer Aufforderung durch die Finanzpolizisten nicht übermittelt wurden, wurde nicht entgegengetreten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.3.1. Weil eine Beschwerde vom Finanzamt nur hinsichtlich der Strafhöhe erhoben wurde, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses des Magistrats der Stadt Steyr vom 28.11.2018, Ge-1460/18, in Rechtskraft erwachsen und dem LVwG Oö. ist es verwehrt, neuerlich darüber zu entscheiden.

Zwar wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, dass eine Beschwerde des M., die angeblich beim Magistrat der Stadt Steyr rechtzeitig eingebracht worden war, samt Nachweis der Einbringung dem LVwG Oö. vorgelegt wird, dies ist jedoch bis zum in der mündlichen Verhandlung besprochenen Zeitpunkt und bis dato nicht erfolgt. Es wurde kein Nachweis der behaupteten Einbringung einer rechtzeitigen Beschwerde durch M. vorgelegt, sodass nach der Aktenlage - entgegen dem Vorbringen des M. - davon auszugehen ist, dass eine Beschwerde in diesem Verfahren nur vom Finanzamt eingebracht wurde und nur diese Gegenstand dieses Verfahrens ist.

3.3.2. Rechtsgrundlagen:

§ 21 Abs. 1 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;

.....

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

§ 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

3.3.3. Weil es sich um eine wiederholte Übertretung des LSD-BG durch M. handelt, ist der Beschwerde des Finanzamts beizupflichten, dass im konkreten Fall – wie im bekämpften Erkenntnis ersichtlich, nicht jeweils eine Mindeststrafe nach dem ersten Strafsatz des § 26 Abs.1 Z3 LSD-BG verhängt werden kann, vielmehr kommt der zweite Strafsatz des § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG für den Wiederholungsfall, hier zur Anwendung, wobei der Strafrahmen von 2.000 Euro bis 20.000 Euro reicht.

3.3.4. Strafausmessung:
§ 19 Abs. 1 und 2 VStG:
(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Straferschwerend war zu werten, dass vier Arbeiter zu Spruchpunkten A) 1. – 4. des bekämpften Erkenntnisses und sechs Arbeiter zu den Spruchpunkten B) 1. – 6. des bekämpften Erkenntnisses davon betroffen waren, dass die entsprechenden Sozialversicherungsunterlagen und ZKO – Meldungen nicht am Arbeits(Einsatz)ort

bereitgehalten oder dort zugänglich gemacht wurden und dass M. bereits zwei Übertretungen des LSD-BG begangen hatte (somit nicht der erste Wiederholungsfall vorliegt).
Strafmildernd wird berücksichtigt, dass die fehlenden Dokumente zwar vorhanden waren, aber aus einem Schlampigkeitsfehler (wörtliches Zitat des Vertreters des M.) nicht übermittelt wurden.
Es konnte hier nicht nur die Mindeststrafe im Wiederholungsfall verhängt werden, sodass die Geldstrafe für jeden Fall der Nichtbereithaltung der Sozialversicherungsdokumente und ZKO-Meldungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl der fehlenden Dokumente festzusetzen war. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die Dokumente vorhanden waren, aber aus offenbarer Sorglosigkeit nicht übermittelt wurden, was den Unrechtsgehalt verringert.
Der Strafausmessung wurden die von M. angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie seine Sorgepflichten zugrunde gelegt.
Die Verhängung der Strafen in der im Spruch ersichtlichen Höhe waren aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, M. von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten und um ihm zu verdeutlichen, dass ein sorgloser Umgang mit gesetzlichen Vorgaben Konsequenzen nach sich zieht. Aber auch aus generalpräventiven Gründen ist die Verhängung von Strafen in dieser Höhe im Wiederholungsfall geboten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der jeweiligen Geldstrafe zur Obergrenze der jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt.

Weil die Beschwerde nicht von dem in der ersten Instanz Verurteilten erhoben wurde, sondern von einer Organpartei, waren für das Verfahren vor dem LVwG Oö. keine Kostenbeiträge vorzuschreiben. Auch eine Anpassung des Kostenbeitrags zum Verfahren vor der belangten Behörde war nicht durch das Verwaltungsgericht vorzunehmen, ist dieses doch nicht berechtigt, erstmals Kosten für das erstinstanzliche Verfahren vorzuschreiben (VwGH vom 30.06.2015, Ra 2014/17/0034).

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann